

## **Klarstellung zur Flächendarstellung Teil-Flächennutzungsplan Windenergie**

Beschluss durch die Verbandsversammlung über die Darstellung des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie nach dem „Rotor-out“-Prinzip nach § 5 Abs. 4 WindBG.

### **I. Hintergrund**

Der Teil-Flächennutzungsplan Windenergie, der im Jahr 2019 Rechtskraft erlangte, wurde auf Grundlage des damaligen Wissens- und Diskussionsstandes erarbeitet und beschlossen. Eine – heute übliche – Differenzierung nach dem Prinzip „Rotor-in“ bzw. „Rotor-out“ war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht etabliert und wurde folglich nicht berücksichtigt.

Beim „Rotor-out“-Prinzip (Rotor außerhalb) darf die Rotorblattspitze über die Grenze des Windenergiegebiets hinausragen; der Mastfuß einer Anlage kann unmittelbar an der Gebietsgrenze positioniert werden. Demgegenüber muss sich bei einer „Rotor-in“-Planung die gesamte Anlage einschließlich Rotor innerhalb des Gebiets befinden, was die tatsächlich nutzbare Fläche entsprechend reduziert.

Im Rahmen der Teil-Fortschreibung des Regionalplans „Erneuerbare Energien“ (Teilregionalplan Windenergie) durch den Verband Region Karlsruhe ist diese Fragestellung in die planerische Diskussion eingeführt worden. Für die Festlegung der regionalen Flächenkulisse, die am 17. Dezember 2025 beschlossen wurde, wird konsequent das „Rotor-out“-Prinzip angewendet.

Der Gesetzgeber hat zur Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit in § 5 Abs. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Flächennutzungspläne, die vor dem 1. Februar 2024 wirksam geworden sind, die Möglichkeit geschaffen, durch Beschluss nachträglich zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Plan selbst keine entsprechende Festlegung enthält und die Planung auch materiell einer „Rotor-out“-Systematik entspricht. Es handelt sich insofern um einen rein klarstellenden Beschluss. Dieser gilt einheitlich für alle Flächen; ein Wahlrecht oder die Möglichkeit einer konstitutiven Änderung der Planung besteht nicht. Eine solche Änderung wäre ausschließlich im Rahmen eines förmlichen Änderungsverfahrens möglich.

### **II. Bewertung für den Nachbarschaftsverband**

Im Zuge der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe im November 2025 hat die Stadt Rheinstetten einen Antrag eingebracht, mit dem die Verbandsverwaltung beauftragt wurde, die Voraussetzungen für einen klarstellenden Beschluss gemäß § 5 Abs. 4 WindBG zu prüfen und diesen gegebenenfalls vorzubereiten. Hintergrund ist die Frage, inwieweit die bestehenden Konzentrationszonen des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie ebenfalls nach dem „Rotor-out“-Prinzip ausgelegt werden können, um eine Übereinstimmung mit der regionalplanerischen Systematik zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund rückt die Frage der einheitlichen Auslegung der im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie dargestellten Konzentrationszonen verstärkt in den Fokus. Die Fläche B13 „Stiftacker“ in Rheinstetten ist im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie als Konzentrationszone ausgewiesen. Im Teilregionalplan Windenergie ist für diesen Bereich ebenfalls eine Fläche enthalten, deren Abgrenzung zwischenzeitlich angepasst wurde.

Unabhängig davon besteht insbesondere im westlichen Bereich der Konzentrationszone weiterhin Rechts- und Planungsunsicherheit hinsichtlich der Frage, ob die Flächenkulisse nach dem „Rotor-in“- oder „Rotor-out“-Prinzip auszulegen ist. Diese Unsicherheit kann sich auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Flächen auswirken. Eine Klarstellung im Sinne des § 5 Abs. 4 WindBG würde dazu beitragen eine konsistente Auslegung sicherzustellen und die planerischen Rahmenbedingungen an die zwischenzeitlich etablierte Systematik auf regionaler Ebene anzupassen.

Bislang war die Verbandsverwaltung davon ausgegangen, dass aufgrund des Fehlens einer entsprechenden Regelung aus Rechtssicherheitsgründen vorsorglich von einer „Rotor-in“-Planung auszugehen sei und hatte dies auch gegenüber dem Verband Region Karlsruhe im Rahmen des dortigen Verfahrens kommuniziert.

Die aktuelle Diskussion wurde zum Anlass genommen, dies nochmals vertieft zu prüfen. Ob tatsächlich eine „Rotor-out“ oder „Rotor-in“-Planung zugrunde liegt, ist anhand der damaligen planerischen Konzeption zu überprüfen. Dazu wurden die im Verfahren zum Teil-Flächennutzungsplan Windenergie erstellten Fachgutachten auf entsprechende Aussagen hin geprüft. Auf dieser Grundlage kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass der Planung das „Rotor-out“-Prinzip zugrunde gelegt werden kann. Insbesondere wurde den Vorsorgeabständen zum Lärmschutz eine Positionierung von Windenergieanlagen bis an den Rand der Gebietsgrenzen zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten ist festzuhalten, dass bei Annahme einer „Rotor-out“-Planung keine erstmalige Unterschreitung von Vorsorgeabständen erfolgt. Der Planung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe liegt insoweit bereits eine differenzierte Betrachtung zugrunde; sie enthält – auch im Fall der Fläche in Rheinstetten – Konzentrationszonen, die unterhalb dieser Abstände liegen. Unabhängig davon ist auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Durch den Beschluss wird klargestellt, dass der Teil-Flächennutzungsplan Windenergie künftig nach dem „Rotor-out“-Prinzip auszulegen ist. Damit wird zugleich eine konsistente Handhabung im Verhältnis zum Regionalplan sichergestellt. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben.

**Beschluss:**

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung:

1. beschließt nach § 5 Abs. 4 WindBG zur Klarstellung, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der als Konzentrationsflächen für die Windenergie ausgewiesenen Fläche liegen müssen („Rotor-out“-Prinzip).
2. beauftragt die Verbandsverwaltung, den Beschluss über die Internetseite des NVK in Kenntnis öffentlich bekanntzugeben und darüber hinaus das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie den Verband Region Karlsruhe zu informieren.

- Der Verbandsvorsitzende -